

Kontrollfragen Öffentliche Sozialhilfe

1. Was ist unter dem Begriff öffentliche Sozialhilfe zu verstehen?

Hilfestellung der öffentlichen Hand zur Vermeidung oder Behebung von Bedürftigkeit
(Existenzsicherung)
2. Welche weiteren Zielsetzungen hat die öffentliche Sozialhilfe?

Hilfestellung, Beratung, Erhaltung und Förderung der Selbstständigkeit sowie der Eigenverantwortung. Beibehaltung der sozialen Integration. Vermeidung sozialer Ausgrenzung.
3. Wer hat grundsätzlich Anspruch auf öffentliche Sozialhilfe und erfüllt demnach die Voraussetzungen der Unterstützungsberechtigung?

Unterstützungsberechtigt ist, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht oder nur teilweise aus eigenen Mitteln aufkommen kann.
4. Welche Ursachen und Umstände lösen in der Regel einen Unterstützungsbedarf aus?

Gesellschaftliche Entwicklungen, soziales Umfeld, berufliche Qualifikation, Zustand Volkswirtschaft (Konjunkturlage) und Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, Working Poor oder die neue Armut.
5. Womit werden finanzielle Leistungen der Allgemeinheit finanziert?

Mit Steuergeldern, also aus Mitteln des allgemeinen öffentlichen Haushalts
6. Gehen ordentliche Unterstützungsleistungen vollumfänglich zu Lasten der Wohnsitzgemeinde?

Nein. Bei einer Wohnsitznahme im Kanton von bis zu zwei Jahren übernehmen Heimatkanton und -gemeinde die Aufwendungen, anschliessend der Wohnsitzkanton und die Wohngemeinde.
7. Nach welchem kantonalen Gesetz werden Unterstützungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden finanziell ausgeglichen?

Nach dem Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen
8. Welcher Verteilschlüssel wird bei der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde angewandt?

Der Lastenausgleich erfolgt laut Gesetz in vier Stufen:
1. Jede Gemeinde bezahlt den Selbstbehalt von 33,33 %
2. Der Kanton leistet einen Beitrag von 26,67 %
3. Die Restkosten von 40 % werden im

- Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt (Clearing).
4. Der Kanton übernimmt zusätzlich von jeder Gemeinde den Betrag, der 5 % ihres Steuersubstrates übersteigt.
9. Wer ist in der Gemeinde für die öffentliche Sozialhilfe zuständig?
- Die kommunale Sozialbehörde ist Entscheidungsorgan.
10. Welche nichtstaatlichen Institutionen befassen sich ebenfalls mit der Sozialhilfe?
- Private Hilfswerke und Beratungsdienste wie Rotes Kreuz, Caritas, Familienberatung, Pro Juventute, Pro Senectute u.ä.
11. Wohin wendet sich die kommunale Sozialbehörde, wenn im Zusammenhang mit einem Unterstützungsfall Fragen oder Probleme bestehen?
- An den zuständigen regionalen Sozialdienst oder an das kantonale Sozialamt
12. Nach welchen Bestimmungen und Grundsätzen werden Unterstützungsleistungen berechnet?
- Nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
13. Welche Rechtsmittel hat ein Sozialhilfeempfänger, wenn er mit dem Entscheid der Sozialbehörde nicht einverstanden ist?
- Beschwerde innert 20 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beim Kantonalen Verwaltungsgericht
14. Sind erbrachte Unterstützungsleistungen zu erstatten?
- Unterstützungsleistungen sind dem Gemeinwesen zu erstatten:
- wenn sich die Vermögens- und Einkommenssituation des Leistungsempfängers wesentlich verbessert hat
 - wenn der Leistungsempfänger falsche Angaben gemacht oder wichtige Informationen verschwiegen hat
 - wenn der Leistungsempfänger die Unterstützung als Vorschuss für Leistungen der IV, ALV oder einer anderen Versicherung erhalten hat.
15. Was ist unter dem Begriff Verwandtenunterstützung zu verstehen?
- Verwandte von Unterstützten sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich verpflichtet, für ihre Angehörigen finanzielle Leistungen zu erbringen.

- | | | |
|-----|---|---|
| 16. | Ist die Alimentenbevorschussung eine Sozialhilfe im Sinne der Unterstützungsgesetzgebung? | Nein. Die Bestimmungen über die Alimentenbevorschussung stützen sich auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB). Es besteht ein Rechtsanspruch. |
| 17. | Welche kantonalen Erlasse sind für die Alimentenbevorschussung anwendbar? | Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB), Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder |
| 18. | Welches sind Sinn und Zweck der Alimentenbevorschussung? | Die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes eines berechtigten Kinds hat innerhalb festgelegter Einkommensgrenzen Unterhaltsbeiträge, die vom zahlungspflichtigen Elternteil nicht erbracht werden, vorschussweise zu leisten. |
| 19. | Wer finanziert Alimentenbevorschussungen? | Gemeinde und Kanton |
| 20. | Mit welchen Massnahmen kann auch die Gemeinde die Entwicklung im Sozialhilfebereich positiv beeinflussen? | Gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung sowie Hilfestellung. Erhaltung der sozialen Integration und Förderung der Eigenverantwortung des Einzelnen. Sozialer Wohnungsbau. |